MARKTGEMEINDE HIRSCHBACH
NIEDERÖSTERREICH – BEZIRK GMÜND
Bahnstraße 48
3942 Hirschbach

Tel: 02854 - 344 Fax: 02854 – 344/30
Email: gemeinde-hirschbach@aon.at

Hirschbach, am 06. Oktober 2015

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Erdwärmeheizungen und Wärmepumpen

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Hirschbach zuletzt vom 13.09.2001 (Umstellung auf EURO) gewährt die Marktgemeinde Hirschbach unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Erdwärmeheizungen und Wärmepumpen.

1.
Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Erdwärmeheizungen und Wärmepumpen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden in der Marktgemeinde Hirschbach dienen.

2.
Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar, aber maximal folgende Beträge:

I. für Solaranlage und Wärmepumpe: 5% der Rechnungssumme bis max. € 200,00
II. für Photovoltaikanlagen: € 200,00 (die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert)
III. für Erdwärmeheizungen: Errichtungskosten der Erdwärmeheizungsanlage minus die Kosten einer herkömmlichen Heizung (€ 11.000,00 incl. USt.) und von der Restsumme 5% bis max. € 400,00.

3.
Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber

a) Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien oder Betriebe sein, die ihren Hauptwohnsitz mindestens 10 Jahre in der Marktgemeinde Hirschbach haben oder diesen in der Marktgemeinde Hirschbach begründen wollen.

4.
Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen ist der Baubehörde 8 Wochen vor der geplanten Aufstellung anzuzeigen.

Voraussetzung ist die Förderung des Landes Niederösterreich für Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren und für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

5.
Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über ein schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen 12 Monaten ab Datum der Rechnung einzubringen, ansonsten verfällt der Anspruch der Förderung.

Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung beizuschließen.

6.
Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7.
Genehmigung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten. Dem Gemeindevorstand obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren.

8.
Auszahlung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9.
Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufes ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufes an die Marktgemeinde Hirschbach zurückzuzahlen.

10.
Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2016 auf unbestimmte Zeit.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Rainald Schäfer)